



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0061-22-15
= RSS-E 47/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 2.5.2023

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Mag. Thomas Hajek Marc Zickbauer Dr. Wolfgang Reisinger (Versicherer)
Schriftführerin	Eileen Klippel

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Rechtsanwalt
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles *(anonymisiert)* aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der Antragsgegnerin eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Vereinbart sind die ARB 2005, welche auszugsweise lauten:

Artikel 17

Schadenersatz-, Straf- und Führerschein- Rechtsschutz für Fahrzeuge (Fahrzeug-Rechtsschutz) je nach Vereinbarung mit oder ohne Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

...

2.4. Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz

Wenn vereinbart, umfasst der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen, die versicherte Fahrzeuge und Anhänger einschließlich Ersatzteile und Zubehör betreffen. Als Wahrnehmung rechtlicher

Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gilt auch die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung vertraglicher Pflichten entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinausgehen, oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen. In Verbindung mit Fahrzeug-Rechtsschutz ... erstreckt sich dieser Versicherungsschutz auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

...

2.4.2. aus Verträgen über die Anschaffung weiterer Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger und von Folgefahrzeugen, wenn diese Fahrzeuge für die gemäß Pkt. 1. jeweils vereinbarte Nutzung vorgesehen sind. ...“

Der Antragsteller begehrt Rechtsschutzdeckung für folgenden Rechtsschutzfall (Schadennr. (anonymisiert)):

Er hat am 8.3.2022 ein Wohnmobil in Deutschland erworben. Nach Überstellung des Fahrzeuges nach Österreich hat der Antragsteller Papiere im Fahrzeug gefunden, welche Zweifel an der Eigentümereigenschaft des Verkäufers aufkommen ließen. Daraufhin wandte sich der Antragsteller an die Strafverfolgungsbehörde. Das Fahrzeug wurde von der Staatsanwaltschaft wegen der strittigen Eigentumsverhältnisse bei Gericht hinterlegt. Es hatte sich herausgestellt, dass der Verkäufer das Wohnmobil vom Eigentümer bloß gemietet hatte.

Die Antragsgegnerin lehnte die begehrte Kostendeckung für die Klage auf Zustimmung zur Ausfolgung ab. Der Herausgabeanspruch resultiere nicht aus dem Vertragsverhältnis zum Verkäufer. Es gehe um die sachenrechtliche Zuordnung des Fahrzeugs. Zwischen dem ursprünglichen Eigentümer und dem Antragsteller bestehe keine vertragliche Beziehung.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag. Der Antragsteller ist der Meinung, dass unter den Begriff der Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Art. 17. 2.4 ARB jedenfalls auch der Schutz des aufgrund des Vertragsverhältnisses erworbenen Eigentums falle, auch wenn dieses gegen einen früheren Eigentümer durchzusetzen sei. Auch ein Herausgabeanspruch sei unter den Begriff der rechtlichen Interessen zu subsumieren.

Die Antragsgegnerin wiederholte in ihrer Stellungnahme zum Schlichtungsantrag ihre in der Korrespondenz vertretene Rechtsansicht und bezweifelte zudem die Gutgläubigkeit des Antragstellers und deshalb die Erfolgsaussichten des Herausgabeverfahrens.

Der Antragsteller erwiderte, Art 17.2.4 der ARB normiert einen Anspruch auf Deckung aller Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen, die das versicherte Fahrzeug betreffen. Eine Einschränkung auf den Vertragspartner ergebe sich daraus nicht. Zur Frage der Gutgläubigkeit verwies er unter anderem auf die von ihm abverlangte Zulassungsbescheinigung, die sich erst nachträglich als gefälscht herausgestellt habe, sowie auf seine weiteren Recherchen, die er vor dem Kauf angestellt habe. Auch die Polizei sei zuerst der Meinung gewesen, die Zulassungsbescheinigung sei in Ordnung.

Rechtlich folgt:

Wurden in einem Strafverfahren Gegenstände beschlagnahmt und in gerichtliche Verwahrung genommen (§§ 98 Abs 2, 143 Abs 1 StPO), so ist über diese spätestens nach Rechtskraft des Urteiles zu verfügen (RS0118018). Gemäß § 114 Abs 2 StPO sind, „wenn der Grund für die weitere Verwahrung sichergestellter Gegenstände wegfällt, diese sogleich jener Person auszufolgen, in deren Verfügungsmacht sie sichergestellt wurden, es sei denn, dass diese Person offensichtlich nicht berechtigt ist. In diesem Fall sind sie der berechtigten Person auszufolgen oder, wenn eine solche nicht ersichtlich ist und nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand festgestellt werden kann, nach § 1425 ABGB gerichtlich zu hinterlegen. Die hievon betroffenen Personen sind zu verständigen“. Letztlich sind nach § 2 des Bundesgesetzes über die Hinterlegung und Einziehung von Verwahrnissen (Verwahrungs- und Einziehungsgesetz - VerwEinzG) „Verwahrnisse, die das Strafgericht oder die Staatsanwaltschaft nach dem Wegfall des Rechtsgrundes für die gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Verwahrung nicht verwerten oder ausfolgen kann, nach § 1425 ABGB zu hinterlegen (strafrechtlicher Erlag)“. Auf den Erlag durch das Strafgericht ist § 1425 ABGB mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Erleger nicht der Schuldner, sondern das Strafgericht auftritt (RS0123982). Allgemein wird es als Hinterlegungsgrund nach § 1425 ABGB angesehen, wenn mehrere Personen (Herausgabepretendenten) Ausfolgungsansprüche erheben, die in schlüssiger Weise miteinander konkurrieren, oder wenn die Berechtigung eines einzelnen „Eigentumsansprechers“ (Herausgabepretendenten) nach den Umständen zweifelhaft ist, etwa weil sie von einem Dritten schlüssig bestritten wird. In solchen Fällen kann die Herausgabeberechtigung erst in einem Zivilrechtsstreit geklärt werden (2 Ob 46/16b mwN).

Im Rechtsstreit zwischen den Erlagsgegnern über die Zustimmung des einen zur Ausfolgung des Erlagsgegenstands an den anderen entscheidet das bessere Recht an oder auf die erlegte Sache (RS0033512). Dabei können zwar schuldrechtlichen Verpflichtungsgründe zur Sachüberlassung erheblich sein. Dies ändert aber nichts daran, dass im Rechtsstreit zwischen den Erlagsgegnern über die Zustimmung des einen zur Ausfolgung des Erlagsgegenstands an den anderen das bessere Recht an oder auf die erlegte Sache (RS0033512 [T1]).

Im vorliegenden Fall ist zwischen den Erlagsgegnern strittig, wer Eigentümer am Wohnwagen ist, wobei wesentlich ist, ob der Antragsteller im Sinn des § 367 ABGB gutgläubig Eigentum erworben hat. Der Rechtsstreit zwischen den Erlagsgegnern, an wen der Wohnwagen herauszugeben ist, entspricht daher einem Rechtsstreit aufgrund einer Eigentumsklage und nicht um die Durchsetzung rechtlicher Interessen aus einem schuldrechtlichen Vertrag.

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind zwar grundsätzlich ausgehend vom Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers auszulegen (RS0050063; RS0112256). In Allgemeinen Versicherungsbedingungen verwendete Rechtsbegriffe sind jedoch, wenn sie in der Rechtssprache eine bestimmte, unstrittige Bedeutung haben, in diesem Sinn auszulegen (RS0123773).

Der Begriff des schuldrechtlichen Vertrags ist in der Rechtssprache eindeutig determiniert (vgl. §§ 859, 861 ff ABGB). Die rechtliche Anspruchsgrundlage der vom Antragsteller beabsichtigte Klagsführung ist jedenfalls nicht ein schuldrechtlicher Vertrag, sondern sein

behauptetes Eigentum am hinterlegten Gegenstand, auch wenn er sein Eigentum aus einem Kaufvertrag ableitet. Der Kaufvertrag alleine würde dem Antragsteller das Eigentum auch nicht vermitteln, sondern es müssen die Voraussetzungen des § 367 Abs 1 ABGB gegeben sein, damit die in Aussicht genommene Klage im Sinn des § 369 ABGB erfolgreich ist.

Da die beabsichtigte Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Antragstellers betreffend den Wohnwagen nicht aus einem schuldrechtlichen Vertrag, sondern aus seinem behaupteten Eigentum resultiert, kann keine Empfehlung zur Rechtsschutzdeckung abgegeben werden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 2. Mai 2023